

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
Positionspapier

Pflegepraktikum

beschlossen am 30.10.2011 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in Dresden

Zusammenfassung:

Die bvmd ist überzeugt von der Sinnhaftigkeit und Rolle des Krankenpflegedienstes (sog. Pflegepraktikum) zu Beginn des Studiums und betont die Wichtigkeit, dass Studierende die Abläufe in einem Krankenhaus kennenlernen, grundsätzliche Fertigkeiten und Kenntnisse in der Patientenversorgung erwerben und die Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team kennenlernen. Allerdings gibt es Punkte, die wir für verbesserungswürdig erachten:

Dem Krankenpflegedienst fehlt bisher oft Struktur. Die Verwendung von Logbüchern, Seminaren und Praxisanleitungen würden dieser Strukturlosigkeit begegnen und Studierenden sowie Lehrenden Lernziele an die Hand geben.

Die bisherigen Vorgaben über die Anforderungen an eine Station, auf der man das Praktikum absolvieren kann, decken nur einen Teil des Spektrums ab, in dem Patientenversorgung stattfindet. Die bvmd spricht sich für die Möglichkeit aus, einen Teil des Krankenpflegedienstes in alternativen Einrichtungen, wie beispielsweise in einem Funktionsbereich oder in der Physiotherapie, ableisten zu können.

Zwischen den Landesprüfungsämtern herrschen verschiedene Regelungen, welche Vorausbildungen in welcher Form und in welcher Dauer angerechnet werden. Die bvmd spricht sich für eine bundesweit einheitliche Regelung zur Anerkennung von Berufsausbildungen auf den Krankenpflegedienst sowie eine Ausweitung der anrechnungsfähigen Ausbildungsberufe aus.

Derzeit ist eine Mindestdauer von einem Monat für einen Abschnitt des insgesamt dreimonatigen Krankenpflegedienstes festgelegt (§6,1 ÄAppO), welche von verschiedenen Landesprüfungsämtern unterschiedlich ausgelegt werden. Des Weiteren besteht keine zufriedenstellende Regelung im Falle von Krankheit während des Krankenpflegedienstes. Die bvmd sieht den Bedarf, sowohl eine kürzere Mindestdauer von zwei Wochen für Abschnitte des Krankenpflegepraktikums einzuführen als auch ein flexibles Nachholen von Krankheitstagen während des Krankenpflegedienstes zu ermöglichen. Die bvmd fordert außerdem eine für alle Landesprüfungsämter einheitliche Regelung, was die Mindestdauer von Abschnitten des Krankenpflegedienstes angeht.

bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (0)30-9560020-3

Fax +49 (0)30-9560020-6

Home bvmd.de

Für die Presse:

André Feldmann

Email pr@bvmd.de

Vorstand

Carolin Fleischmann (Jena)

Johan Seibel (Hamburg)

Almut Roedern (Berlin)

Lara Bußmann (Hamburg)

Petra Fang (Heidelberg)

André Feldmann (Hamburg)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

Europäische Integration
Famulantenaustausch

Forschungsaustausch
Gesundheitspolitik
Medizin und Menschenrechte

Medizinische Ausbildung
Palliativmedizin
Public Health

Sexualität und Prävention
Training

Die bvmd ist auf internationaler Ebene Teil der IFMSA- und EMSA-Netzwerke.

Einleitung:

Der Krankenpflegedienst ist meist der Teil des Medizinstudiums, in dem die werdenden Ärzte zum ersten Mal mit Patienten in Kontakt kommen, da mit diesem Dienst bereits vor Beginn des Studiums begonnen werden kann. Die Ärztliche Approbationsordnung (ÄAppO) sieht bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung drei Monate auf einer bettenführenden Station eines Krankenhauses vor, die in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten sind. Gewisse krankenpflegerische Tätigkeiten, wie beispielsweise der Sanitätsdienst bei der Bundeswehr und die Ausbildung in der Krankenpflege, sind auf den Krankenpflegedienst anzurechnen. (vgl. §6 der Approbationsordnung)

Haupttext:

Der Krankenpflegedienst muss aus studentischer Sicht in einigen Punkten dringend verbessert werden, damit er zu einem attraktiven und sinnvollen Teil der medizinischen Ausbildung wird.

Struktur des Krankenpflegedienstes:

Die Ärztliche Approbationsordnung gibt, außer dem zeitlichen Rahmen von drei Monaten und dem Ort in Form einer bettenführenden Station, nur in sehr eingeschränktem Maße vor, was die Studierenden im Praktikum zu leisten haben. So unterscheiden sich die Tätigkeiten der Studierenden von Station zu Station sehr stark und es findet keine Qualitätskontrolle über einen eventuellen Lernerfolg statt. Weil für viele der Studierenden der Krankenpflegedienst der erste Kontakt mit dem Milieu Krankenhaus ist, hält die bvmd es daher für besonders wichtig, grundlegende Kompetenzen schon während des Krankenpflegedienstes zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere Hygiene, Arbeitssicherheit, Kommunikation mit Patienten und pflegerische Tätigkeiten wie Verbandswechsel, Blutdruck- und Pulsstaturerhebung. Zahlreiche Organisationen haben schon Logbücher für den Krankenpflegedienst vorgestellt, allerdings befindet sich bisher keines davon in der bundeseinheitlichen Anwendung, obwohl Logbücher sowohl Studierenden als auch Lehrenden zum einen strukturelle als auch inhaltliche Anforderungen des Krankenpflegedienstes aufzeigen können. Hier wäre es ideal, einen bundesweit einheitlichen Kompetenzkatalog zu erstellen, an dem sich die Studierenden orientieren können. Ein Modell aus der pflegerischen Ausbildung, das sich auch in der Ausbildung der Medizinstudierenden bewähren könnte, wäre der Einsatz von Praxisanleitern, die den Studierenden bei ersten Tätigkeiten am Patienten zur Seite stehen und in Seminaren und praktischen Kursen die Grundlagen pflegerischer Tätigkeit näherbringen. Hier ergibt sich auch die Möglichkeit einer interdisziplinären Ausbildung, da sich hier die Lernenden der verschiedenen Fachrichtungen gemeinsam Grundkompetenzen aneignen können. Die bvmd fordert daher die Implementierung von bundesweiten, freiwilligen Mindestlernzielen für Praktikanten, die explizit einen Krankenpflegedienst ableisten, um dem Krankenpflegedienst Struktur zu geben und um somit Studierende und Lehrende zu unterstützen.

Wahlmonat in Funktionsbereichen:

Die bisherige Regelung, den Krankenpflagedienst auf die klassische Krankenpflege einer bettenführenden Station zu beschränken, ist aus Sicht der bvmd unzureichend. Zahlreiche andere Berufsgruppen sind ebenfalls an der Patientenversorgung beteiligt und sollten daher in diesem Abschnitt der Ausbildung Platz finden. Deshalb sollte das Spektrum an Einsatzmöglichkeiten für Pflegepraktikanten auch auf andere nicht bettenführende Bereiche, wie Anästhesiepflege, OP, Notaufnahme, Physiotherapie, Funktionsdiagnostik oder die Radiologie mit zeitlicher Begrenzung auf einen Monat ausgeweitet werden. Dies entspräche dem Grundsatz der Ärztlichen Approbationsordnung, dass die Studierenden Einblick in Struktur und Ablauf eines Krankenhauses gewinnen sollten. Davon versprechen wir uns auch eine Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Anrechnung von abgeschlossenen Berufsausbildungen auf den Krankenpflagedienst:

Die Anrechnung von verschiedenen Ausbildungsberufen für den Krankenpflagedienst weist aus Sicht der bvmd einige Lücken auf.

Zum einen ist die Auswahl der zur Anrechnung anerkannten Ausbildungsberufe beschränkt und sollte zumindest anteilmäßig auch auf andere Berufsgruppen ausgedehnt werden, die ebenfalls an der Patientenversorgung teilhaben oder in deren Ausbildung ein pflegerisches Praktikum zu absolvieren ist. Hierzu gehören sowohl die Ausbildung zum Physiotherapeuten als auch andere patientennahe pflegerische Berufe wie Medizinische Fachangestellte oder Altenpfleger.

Zum anderen existieren zwischen den einzelnen Landesprüfungsämtern teilweise gravierende Unterschiede, wie viel Zeit für die einzelnen Ausbildungen anrechnungsfähig ist. Da viele zukünftige Medizinstudierende ihren Krankenpflagedienst vor dem Beginn des Studiums beginnen, sorgt dies für Verwirrung und zwingt die Studierenden nach Universitätswechsel zu einer Reevaluierung ihrer bisher geleisteten Praktika und zum Teil zur Wiederholung einzelner Teile des Krankenpflagedienstes.

Die bvmd spricht sich für eine bundesweite, einheitliche Regelung aus, wie welche Ausbildungsberufe zeitlich angerechnet werden. Auch vor Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung geleistete Teile des Pflegepraktikums sollen anerkannt werden.

Flexibilität des Krankenpflagedienstes

Der Krankenpflagedienst kann derzeit nur in Abschnitten von jeweils einem Monat abgeleistet werden. Hierbei anfallende Krankheitstage müssen im Anschluss an den Krankenpflagedienst abgeleistet werden. Hierbei ergibt sich das Problem, dass teilweise auf Grund curricularer Schwierigkeiten der komplette Monat nachgeholt werden muss. Es muss den Studierenden genug Zeit eingeräumt werden, auch das komplette Pflegepraktikum während der Semesterferien neben dem Studium zu absolvieren. Dafür ist es wichtig, kürzere Zeiträume zu erlauben (z.B. einen der drei Monate zu Abschnitten von zwei Wochen wie in der Famulatur zu splitten), Prüfungs- und Praktikumsinhalte krankentagefreundlich zu planen und außerdem den Umgang mit Krankheitstagen flexibler zu gestalten.